OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753076/4/ER/CK

Datum:
Linz, 8. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M M, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 24. Oktober 2023, GZ: BHPESich-2022-818092/13-AE, betreffend das Verbot des Besitzes von Waffen und Munition nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 24. Oktober 2023, GZ: BHPESich-2022-818092/13-AE, sprach die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) aus, dass ihm gemäß § 12 Abs 1 Waffengesetz – WaffG der Besitz von Waffen und Munition verboten wird. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, sie sei vom Oö. Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung informiert worden, dass gegen den Bf ein vorläufiges Waffenverbot ausgesprochen worden sei. Im Zuge einer Hausdurchsuchung seien beim Bf mehrere nicht registrierte Waffen gefunden worden. Der Bf würde über eine Waffenbesitzkarte verfügen, aufgrund derer es ihm erlaubt sei, zwei Waffen der Kategorie B und vier Stück Zubehör nach vorangegangener Registrierung zu besitzen. Es seien jedoch lediglich drei Waffen der Kategorie C registriert gewesen. Der Bf habe bei der Einvernahme gegenüber Beamten des Oö. Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung angegeben, dass er einen Reiz verspürt habe, etwas zu besitzen, was nicht jeder habe. Es sei eine Vielzahl nicht registrierter Waffen der Kategorien A, B und C an diversen Orten im Haus des Bf gefunden worden: im Wohnzimmer beim Verbau unter dem Fernseher, im Schrankraum in einem Kasten, in einer Kommode rechts unten im Schlafzimmer, im Schrank neben dem Kühlschrank, in einer Lade in der Küchenzeile, im Wohnzimmer unter der Couch, im Tresor im Schrankraum sowie im Arbeitszimmer. Die belangte Behörde sehe aufgrund der Anzahl und Art der sichergestellten Gegenstände bzw Waffen, welche vom Bf illegal besessen worden bzw generell verboten gewesen seien, eine nicht mehr rational einzustufende Leidenschaft zum Besitz von (illegalen) Waffen. Der Bf habe selbst angegeben, er würde einen Reiz dabei verspüren, Dinge zu besitzen, die nicht jeder habe. Der vorliegende Verstoß sei zudem kein geringer gewesen, da der Bf insgesamt vier Waffen der Kategorie A (verbotene Waffen und Kriegsmaterial) besessen habe. Zudem habe der Bf sechs Waffen der Kategorie B zuzüglich Munition und Zubehör für Waffen besessen. Der Bf habe damit nicht nur die Registrierung unterlassen, sondern auch seinen Berechtigungsumfang an Kategorie B-Waffen (zwei Stück) deutlich überschritten. Weiters habe der Bf neben den drei registrierten Waffen der Kategorie C zwölf nicht registrierte Waffen der Kategorie C besessen. In der Gesamtschau komme die belangte Behörde zu einer negativen Prognoseentscheidung.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen ausführte, dass er bereits seit sehr langer Zeit im Besitz einer Waffenbesitzkarte für zwei Waffen der Kategorie B sei. Richtig sei, dass der Bf tatsächlich sechs Faustfeuerwaffen der Kategorie B besessen habe, wobei es sich hierbei lediglich um ein formaldeliktisches Verhalten gehandelt habe, weil er aufgrund seiner mehrfach festgestellten Verlässlichkeit jederzeit die Möglichkeit gehabt hätte, die Waffenbesitzkarte ausweiten zu lassen. Richtig sei weiters, dass

der Bf im Besitz einer Leuchtpistole samt Einstecklauf Kaliber 12 gewesen sei, wobei sich bisher nicht ergeben habe, dass die Leuchtpistole mit dem Einstecklauf überhaupt funktionsfähig gewesen sei. Bei der Langwaffe Norinco handle es sich um ein Kleinkalibergewehr mit dem Kaliber 22 LR, das grundsätzlich keine Waffe der Kategorie A sei. Die neun Stück Magazine für die Langwaffe AR15 mit jeweils 30 Schuss Munition habe der Bf schon aus einer Zeit vor deren Verbot im Besitz. Hinsichtlich der drei Stück Schalldämpfer handle es sich um Gegenstände, deren Funktionieren überhaupt in Frage stehe. Bei den zwölf Langwaffen der Kategorie C handle es sich um lediglich meldepflichtige Langwaffen, deren Besitz keiner besonderen Genehmigung bedürfen würden. Die von der belangten Behörde getroffene Sachverhaltsfeststellung, wonach der Bf bei der Beschuldigtenvernehmung selbst ausgeführt habe, dass er dabei Reiz verspüre, Dinge zu besitzen, die nicht jeder habe, sei unrichtig. Diese Feststellung aus der Beschuldigtenvernehmung sei aus dem Zusammenhang gerissen worden. Aus der tatsächlichen Verantwortung des Bf ergebe sich nicht das von der belangten Behörde Festgestellte, wonach beim Bf eine nicht mehr rational einzustufende Leidenschaft zum Besitz von (illegalen) Waffen anzunehmen sei. Die Behörde beziehe sich hierbei auf die im Bescheid genannte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, wonach jedenfalls mit der Verhängung eines Waffenverbotes vorzugehen sei, wenn die festgestellten Verstöße auf einer kaum noch als rational einzustufenden Leidenschaft zum Besitz von (illegalen) Waffen beruhen würden. Die belangte Behörde unterscheide nicht zwischen den Begriffen „Leidenschaft“ und „Reiz“. Hierbei handle es sich nicht einmal um wechselseitige Synonyme, sodass die diesbezüglichen Feststellungen auch nicht unter den Tatbestand des § 12 Abs 1 WaffG subsumierbar seien.

I.3. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2023, eingelangt am 6. Dezember 2023, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. Jänner 2024.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf hatte bis zum Ausspruch des ggst Waffenverbots eine Waffenbesitzkarte, Nr. x, ausgestellt am 19. Februar 2016, inne. Diese erlaubte es ihm, zwei Waffen der Kategorie B und vier Stück Zubehör nach vorangegangener Registrierung zu besitzen.

Im Zuge der Hausdurchsuchung am 22. August 2023, angeordnet von der Staatsanwaltschaft, durchgeführt vom Oö. Landesamt für Verfassungsschutz und

Terrorismusbekämpfung, wurden folgende Waffen im Haus des Bf aufgefunden und sichergestellt:

Wohnzimmer Verbau unter dem Fernseher:

Pos 1: FFW Sig Sauer, 1911-22, Kal. 22 Long Rifle, Nr. x, 4 Stk. Magazin samt Koffer (Fachtechnische Beurteilung, LPD Referat Waffen Mut – Kat. B)

Küche Lade Küchenzeile:

Pos 2: FFW Glock 19 Gen 4 9x19, Nr. BNAL217, Stempelung x, Geco Logo, 4 Stk Magazine samt Koffer (Fachtechnische Beurteilung, LPD Referat Waffen Mut – Kat. B)

Pos 3: FFW Sig Sauer 1911-22, Nr. x, 3 Stk. Magazin und Koffer (Fachtechnische Beurteilung, LPD Referat Waffen Mut – Kat. B)

Schrank neben Kühlschrank:

Pos 4: FFW Arminius, Kal 22 Magnum, Nr. x (Fachtechnische Beurteilung, LPD Referat Waffen Mut – Kat. B)

Wohnzimmer unter der Couch:

Pos 5: Langwaffe Halbautomat AR 15, Fa Pro Arms CZ, Kal. .223 Remington, Nr. x 1 Stk. Magazin 30 Schuss, 1 Schachtel (Fachtechnische Beurteilung, LPD Referat Waffen Mut – Kat. B)

Wohnzimmer Verbau unter dem Fernseher:

Pos 6: Leuchtpistole Sig P2 A1, Heckler und Koch, samt Einstecklauf Kal. 12 und Visierschiene und Koffer (Fachtechnische Beurteilung, LPD Referat Waffen Mut – Kat. A)

Pos 7: Leuchtpistole, Marke ubk., Nr. x, 8 Stk. Patronen mit Tasche braun (Fachtechnische Beurteilung, LPD Referat Waffen Mut – frei ab 18 Jahren)

Pos 8: FFW CZ 27, Nr. x, 3 Stk. Magazine, Holstertasche samt Koffer (Fachtechnische Beurteilung, LPD Referat Waffen Mut – Kat. B)

Schrankraum/Tresor:

Pos 9: Langwaffe, Mosin Nagant, Nr. x, Kal. 7.62x54r (Fachtechnische Beurteilung, LPD Referat Waffen Mut – Kat. C)

Pos 10: Langwaffe, Mosin Nagant, Nr. x, 7.62x54R, inkl. Klappbajonett (Fachtechnische Beurteilung, LPD Referat Waffen Mut – Kat. C)

Pos 11: Langwaffe Baikal Einlaufflinte, Nr. x, Kal 12/76 (Fachtechnische Beurteilung, LPD Referat Waffen Mut – Kat. C)

Pos 12: Langwaffe Norinko, JW15, Kal. 22 LR, Nr. x (Fachtechnische Beurteilung, LPD Referat Waffen Mut – Kat. C)

Pos 13: Langwaffe Einzellader, ubk. Kal. 6mm Flohbert, Nr. x (Fachtechnische Beurteilung, LPD Referat Waffen Mut – Kat. C)

Schrankraum/Kasten:

Pos 14: Langwaffe Norinko, ATD, Modell 22, Kal. 22 LR, Nr. x(Fachtechnische Beurteilung, LPD Referat Waffen Mut – Kat. A)

Schrankraum vor Tresor:

Pos 15: Langwaffe Mosin Nagant, Umbau kurz, Nr. x (Fachtechnische Beurteilung, LPD Referat Waffen Mut – Kat. C)

Arbeitszimmer:

Pos 16: Langwaffe Mosin Nagant, Nr. x, 7.62x54R inkl. Zielfernrohr und Riemen (Fachtechnische Beurteilung, LPD Referat Waffen Mut – Kat. C)

Pos 17: Langwaffe Mosin Nagant, inkl. Zielfernrohr und Zweibein, Nr. x, 7.62x54R (Fachtechnische Beurteilung, LPD Referat Waffen Mut – Kat. C)

Pos 18: Langwaffe Böhler Rasant, K98, Kal. 222 Remington, inkl. Zielfernrohr, Nr. x (Fachtechnische Beurteilung, LPD Referat Waffen Mut – Kat. C)

Pos 19: Langwaffe Winchester Modell 67, Kal. 22 short, inkl. Zielfernrohr, Nr. buk. (Fachtechnische Beurteilung, LPD Referat Waffen Mut – Kat. C)

Pos 20: Langwaffe Lakefield, Mark 2, Kal. 22 long Rifle, inkl. Zielfernrohr, Nr. x (Fachtechnische Beurteilung, LPD Referat Waffen Mut – Kat. C)

Pos 21: Verschluss für Mosin Nagant, Nr. x (Fachtechnische Beurteilung, LPD Referat Waffen Mut – Kat. C)

Pos 22: Schrotflinte V. Bernadelli, Kal. 12/70, inkl. Koffer sowie 7 Stk. Munition (Fachtechnische Beurteilung, LPD Referat Waffen Mut – Kat. C)

Schlafzimmer/Kommode rechts unten:

Pos 23: 9 Stk. Magazine für Langwaffe AR15 jeweils 30 Schuss (Fachtechnische Beurteilung, LPD Referat Waffen Mut – Kat. A)

Schrank neben Kühlschrank:

Pos 24: 3 Stk. Schalldämpfer (Fachtechnische Beurteilung, LPD Referat Waffen Mut – Kat. A)

Pos 25: Verschluss Mosin Nagant, Nr. x (Fachtechnische Beurteilung, LPD Referat Waffen Mut – Kat. C)

Pos 26: Verschluss Mosin Nagant, Nr. x (Fachtechnische Beurteilung, LPD Referat Waffen Mut – Kat. C)

Der Bf wirkte an der Sicherstellung mit, vergaß allerdings teilweise Waffen oder Waffenteile.

Der Bf hatte lediglich drei Waffen der Kategorie C registrieren lassen, alle anderen bei ihm aufgefundenen Waffen waren nicht registriert. Der Bf wusste um die Möglichkeit der Erweiterung der Plätze der Waffenbesitzkarte.

Der Bf kaufte zweimal illegale Waffen der Kategorie B (insgesamt fünf Stück) von einem Privaten, wobei sich die Waffen jeweils im Kofferraum eines PKW befunden haben und die Treffen auf dem Parkplatz eines Baumarktes durchgeführt wurden. Die Bezahlung erfolgte bar vor Ort. Weitere Waffen bezog der Bf über Waffenbörsen bzw Waffenflohmärkte. Er kaufte mitunter nicht funktionsfähige Waffen, um diese reparieren zu können. Die reparierten Waffen intendierte der Bf zu verkaufen.

Zudem erweiterte der Bf eine (frei erwerbbare) Leuchtpistole um einen Einstecklauf Kal. 12. Durch den Einbau wurde diese zu einer Schusswaffe mit Schrotkaliber. Diese Leuchtpistole besaß der Bf einerseits, um zu Silvester Leuchtkörper zu schießen. Andererseits wollte der Bf diese Waffe mit Gummischrotpatronen zur Selbstverteidigung betreiben.

Darüber hinaus stellte der Bf selbst Schalldämpfer aus Ölfiltern her. Das diesbezügliche Interesse hatte ein YouTube-Video bei ihm geweckt, woraufhin er online über eine Einkaufsplattform Ölfilter bestellte. Der Bf wusste, dass er nicht berechtigt ist, Schalldämpfer zu besitzen. Er probierte die Funktionsfähigkeit der

Schalldämpfer mehrfach aus, indem er Holzplatten bei seiner Hauswand aufgestellt und vom Garten aus in diese Richtung geschossen hat.

Der Bf lebt gemeinsam mit seiner Ehefrau, die Inhaberin einer Waffenbesitzkarte ist, in einem Einfamilienhaus in Siedlungslage. Für Notfälle ist ein Schlüssel zum Haus im Außenbereich versteckt. Zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchung am 22. August 2023 befanden sich der Bf und seine Ehefrau gerade auf Urlaub. In diesem Zeitraum hatte die Schwiegertochter einen Schlüssel zum Haus des Bf, um die Katzen zu versorgen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich größtenteils unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Aussagen des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Lediglich hinsichtlich der Feststellung, wonach der Bf die Leuchtpistole mit Einstecklauf auch mit Gummischrotpatronen zur Selbstverteidigung betreiben wollte, merkte der Bf nunmehr in der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, damals (vor den Beamten des Landesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung) angegeben zu haben, dass man die Leuchtpistole entweder mit Leuchtkörpern oder mit Gummischrotpatronen bestücken könne. Die nunmehrige Aussage des Bf steht jedoch der Feststellung insofern nicht entgegen, als der Bf jedenfalls die Idee der Gummischrotpatronen in die Kommunikation mit den Beamten einfließen ließ und bei lebensnaher Betrachtung den Zweck hierfür – wie von den Beamten dokumentiert – mit Selbstverteidigung angegeben hat.

Dass sich das Wohnhaus des Bf in Siedlungslage befindet, ergibt sich aus dem Abgleich seiner im Akt enthaltenen Wohnadresse mit Google Earth.

III. Gemäß § 12 Abs 1 Waffengesetz – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 211/2021, hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Verhängung eines Waffenverbots dient der Verhütung von Gefährdungen der im § 12 Abs 1 WaffG bezeichneten Art und setzt nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist. Dabei genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die

Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt lediglich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde nach § 12 Abs 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist (vgl VwGH 19.12.2013, 2012/03/0029 uHa VwGH 25.1.2012, 2012/03/0007).

Diese Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Ob Tatsachen iSd § 12 Abs 1 WaffG vorliegen, ist eine Rechtsfrage (vgl VwGH 27.11.2012, 2012/03/0134). Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (vgl VwGH 18.3.2011, 2008/03/0011).

Der Begriff der „missbräuchlichen Verwendung“ einer Waffe ist nicht restriktiv auszulegen. Es kommt nicht darauf an, dass die so qualifizierte rechtswidrige Verwendung von Waffen durch die vom Waffenverbot betroffene Person unmittelbar selbst erfolgt. Vielmehr rechtfertigt auch die Annahme, diese Person könnte einer anderen Person Zugang zu einer Waffe zu deren missbräuchlichen Verwendung gewähren, die Erlassung eines Waffenverbotes (vgl VwGH 25.2.2009, 2007/03/0186, uHa VwGH 22.11.2001, 99/20/0400 und VwGH 28.11.1995, 95/20/0255).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2016, Ra 2016/03/0054, ausgeführt hat, ist missbräuchliche Verwendung iSd § 12 Abs 1 WaffG ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch von Waffen und kann auch auf der Außerachtlassung der im Umgang mit Waffen gebotenen Sorgfalt beruhen.

IV.2. Wie unter I.4. festgestellt, hatte der Bf vier nicht registrierte Waffen der Kategorie A, sechs nicht registrierte Waffen der Kategorie B sowie neben den drei registrierten Waffen der Kategorie C weitere zwölf nicht registrierte Waffen dieser Art zu Hause. Der Bf hatte diese an verschiedenen Orten im ganzen Haus verstaut, wobei lediglich die Minderheit in einem Tresor verwahrt war. Alle übrigen befanden sich etwa im Wohnzimmer unter der Couch, im Verbau unter dem Fernseher im Wohnzimmer, in einer Lade der Küchenzeile, im Arbeitszimmer bzw im Schlafzimmer.

Gemäß § 3 Abs 1 WaffV ist eine Schusswaffe sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem – auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten Zugriff schützt. Für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition ist gemäß Abs 2 Z 4 par.cit. der Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind, maßgeblich.

Nun hat zwar die mit dem Bf im Haus wohnende Ehefrau eine Waffenbesitzkarte inne, jedoch war zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchung – aufgrund der urlaubsbedingten Abwesenheit des Bf und seiner Frau – die Schwiegertochter des Bf im Haus, um die Katzen zu füttern. Zudem hat der Bf im Außenbereich seines Hauses einen Schlüssel hinterlegt, mit dem Angehörige – im Notfall, wie der Bf angibt – ins Haus gelangen können. Die teils offen, teils in Laden, teils in Kästen verstauten Waffen waren daher keinesfalls vor unberechtigtem Zugriff geschützt verwahrt. Darüber hinaus zeugt auch die Tatsache, dass der Bf im Zuge der Sicherstellung teilweise Waffen oder Waffenteile vergessen hatte, nicht von der Einhaltung der gebotenen Sorgfalt, sondern davon, dass er wohl die Kontrolle über seine Sammelleidenschaft bereits verloren hatte.

Unter missbräuchliche Verwendung ist ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch von Waffen zu verstehen, der auch auf der Außerachtlassung der im Umgang mit Waffen gebotenen Sorgfalt beruhen kann (vgl VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0054 uHa VwGH 28.2.2006, 2005/03/0055). Die festgestellte Verwahrung der Waffen des Bf stellt eine qualifizierte Sorgfaltswidrigkeit dar, die – unter Berücksichtigung weiterer Aspekte – die Annahme begründet, es könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährdet werden.

IV.3. Die bloße Tatsache eines allenfalls auch vorsätzlichen Verstoßes gegen das Waffenrecht rechtfertigt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs nicht losgelöst von der Art des Verstoßes und den Umständen des Einzelfalles die Verhängung eines Waffenverbotes. Ein Waffenverbot kann aber beispielsweise zu verhängen sein, wenn die festgestellten Verstöße auf einer „kaum noch als rational einzustufenden Leidenschaft“ für den Besitz von Waffen beruhen oder wenn in Bezug auf Kriegsmaterial auch die Gefahr seiner unkontrollierten Weitergabe besteht (vgl VwGH 22.10.2012, 2012/03/0106; 27.2.2003, 2001/20/0213 mwN).

IV.4. Nach den unstrittigen Feststellungen wäre es dem Bf im Rahmen seiner Waffenbesitzkarte erlaubt gewesen, zwei Waffen der Kategorie B und vier Stück Zubehör nach vorangegangener Registrierung zu besitzen. Registriert hatte der Bf lediglich drei Waffen der Kategorie C. Obwohl der Bf auch einige Waffen der Kategorie B besaß, ließ er keine einzige davon registrieren. Der Bf hat zudem eine über diesen Berechtigungsumfang weit hinausgehende Anzahl von Waffen – darunter auch Waffen der Kategorie A – in seinen Besitz gebracht, wobei er diese

teils selbst (zusammen)gebaut hat. Der Bf, der in der Verhandlung angab, gewusst zu haben, dass er eine Erweiterung der Plätze der Waffenbesitzkarte beantragen könne, kam dem nicht nur nicht nach, sondern schöpfte nicht einmal seinen auch ohne Erweiterung bestehenden Berechtigungsumfang von zwei Waffen der Kategorie B durch Registrierung aus. Er besaß ein beträchtliches Ausmaß an nicht registrierten Waffen, die er mitunter durch wissentlich illegale Ankäufe erlangte. Dies zeigt, dass der Bf – um seiner Leidenschaft des Sammelns und der Reparatur von Waffen nachgehen zu können – gehäuft Gesetzesverletzungen in Kauf nahm und seiner Einsicht, dass ein solches Sammeln nur im Umfang der ihm erteilten Berechtigung zulässig ist, nicht entsprach. Angesichts der erheblichen Menge von derart unerlaubt in seinem Besitz stehenden (zum Teil verbotenen) Waffen, die er teils selbst gebaut hat, ist eine „kaum noch als rational einzustufenden Leidenschaft“ des Beschwerdeführers zum Besitz von Waffen festzustellen. Dies äußert sich ua auch darin, dass er Schalldämpfer selbst herstellte, indem er im Internet gekaufte Ölfilter aufbohrte und derart manipulierte, dass sie – einem vom Bf dafür herangezogenen Youtube-Video entsprechend – als Schalldämpfer für Waffen verwendet werden konnten. Auch wenn dem Bf seine Leidenschaft für handwerklich herausfordernde Tätigkeiten grundsätzlich nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, hat sich diese Leidenschaft jedoch durch den Fokus auf Waffen und das Ziel, kaputte Waffen wieder in Gang zu setzen bzw aus verschiedenen Teilen verbotene Waffen bzw Waffenteile herzustellen zu einer kaum noch als rational einzustufenden Leidenschaft für den Besitz bzw die Herstellung von Waffen entwickelt.

IV.5. Darüber hinaus teste der Bf mehrfach jedenfalls seine selbst gebauten Schalldämpfer, bezüglich derer ihm bewusst war, dass er diese nicht besitzen darf, indem er im Garten seines Wohnhauses, das sich in Siedlungslage befindet, auf ans Haus angelehnte Holzplatten schoss. Durch diese Verwendung liegt ein rechtswidriger Gebrauch der Waffen durch den Bf vor, der aufgrund der Siedlungslage seines Wohnhauses die beträchtliche Gefahr barg, dass unbeteiligte Personen (oder auch Tiere) in das Schussfeld geraten können (vgl VwGH 20.6.2012, 2011/03/0235). Ob ein Kugelfang bestand, ist bei dieser Sachlage nicht entscheidend (VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0054).

IV.6. Im vorliegenden Fall liegen daher vielfältige – zum unerlaubten Waffenbesitz hinzutretende – Umstände vor, die den Ausspruch eines Waffenverbots rechtfertigen. Im Ergebnis liegen im Gesamten betrachtet durch die qualifiziert sorgfaltswidrige Verwahrung der Waffen, seine kaum noch als rational einzustufenden Leidenschaft für den Besitz von Waffen und die Schussabgaben im Siedlungsgebiet mannigfaltige bestimmte Tatsachen iSd § 12 Abs 1 WaffG vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bf durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

V. Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter